



Verfassungswidrigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Bundesverfassungsgerichtsurteil in Kürze erwartet – Vermögensübertragungen daher jetzt planen und gestalten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer wird zeitnah nach den Bundestagswahlen erwartet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) vorgelegt (BFH v. 27.09.2012 – II R 9/11). Hierzu wird das BVerfG nun entscheiden.

Der BFH hält insbesondere die derzeitigen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen für übertragenes unternehmerisches Vermögen (Betriebsvermögen, z.B. GmbH-Anteile, Anteile an Personengesellschaften) für ungerechtfertigt und im Ergebnis wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz für verfassungswidrig. Laut BFH besteht insofern eine Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen, die nicht erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich begünstigtes Privatvermögen übertragen.

Derzeitige Begünstigungen von unternehmerischen Vermögen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer bemisst sich zwar für alle Vermögensarten nach dem Verkehrswert (gemeinen Wert) des übergehenden Vermögens. Für die Übertragung von unternehmerischem Vermögen, sei es im Erbfall oder durch Schenkung, sieht das Gesetz jedoch steuerliche Vergünstigungen vor. So kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, wie der Einhaltung von Haltefristen, der Unterschreitung von schädlichen Verwaltungsvermögensquoten und der Beibehaltung der bisherigen Lohnsummen sogar eine komplett steuerfreie Übertragung erreicht werden, oft jedoch zumindest eine 85 %-ige Steuerbefreiung.

Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme dieser Begünstigungen hat der Gesetzgeber bereits im Juni diesen Jahres eingeschränkt (Stichwort Cash-GmbHs, s. unsere [Mandanten-Fachinformation 05/2013, August 2013](#), sowie unseren [Newsletter zum Jahressteuergesetz 2013 vom 11. Juni 2013](#)).

Mögliche Folgen der BVerfG-Entscheidung nach der Bundestagswahl

Fraglich ist, ob und in welchem Umfang Übertragungen unternehmerischen Vermögens nach dem BVerfG-Urteil noch begünstigt sein werden. Hier sind folgende drei Alternative generell denkbar:

- **Alternative 1:** Das Bundesverfassungsgericht trifft keine Entscheidung über die Vergünstigungen für unternehmerisches Vermögen bzw. geht nicht von einer Verfassungswidrigkeit aus. => Die bisherigen Regelungen gelten fort bis zu einer möglichen Änderung durch den Gesetzgeber.
- **Alternative 2:** Das BVerfG stellt die Unvereinbarkeit der Begünstigungen mit dem Grundgesetz fest und räumt dem Gesetzgeber eine Frist zur Regelung eines verfassungsgemäßen Zustands ein. => Rein spekulativ betrachtet sind dann folgende gesetzlichen Änderungen denkbar:
 - Der Steuergesetzgeber passt lediglich die Begünstigungen für Betriebsvermögen nach §§ 13a, 13b ErbStG an. Diese werden wohl sehr deutlich abgesenkt werden.
 - Der Steuergesetzgeber führt einen einheitlichen niedrigen Erbschaftsteuertarif ein und schafft die Begünstigungen für unternehmerisches Vermögen ab.
- **Alternative 3:** Das BVerfG stellt die (Teil-)Nichtigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes fest (unwahrscheinlich). => möglicherweise rückwirkender Wegfall der Besteuerung.

Frühzeitige Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Aufgrund der Unsicherheiten über die künftige Rechtslage sollte im Einzelfall überlegt werden, rechtzeitig – d.h. jetzt – Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu gestalten. Dabei sollten ggf. entsprechende Widerrufsvorbehalte des Schenkers vorgesehen werden, auch für den Fall, dass das BVerfG das ErbStG rückwirkend für verfassungswidrig erklären sollte.

Barbara Gayer / Dr. iur. Dorthe Bauer

Ihre Ansprechpartner:

Barbara Gayer
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
gayer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153

Dr. iur. Dorthe Bauer
Steuerberater
dorthe.bauer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
+ 49 89 25 54 43 4-0
Fax: + 49 821 57058 - 153
+ 49 89 25 54 43 4-9

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 220 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de